

44. Mitteilungsblatt

Nr. 57-58

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2022/2023
44. Stück; Nr. 57-58

RICHTLINIEN

57. Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der
Medizinischen Universität Wien
58. Gebührenordnung der Universitätsbibliothek der
Medizinischen Universität Wien - Wiederverlautbarung

57. Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat folgende Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien beschlossen:

Allgemeines

§ 1. (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien (Hauptbibliothek und Zweigbibliotheken bzw. sonstige entlehrende Außenstellen). Die Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie ist eine grundsätzlich allgemein zugängliche Serviceeinrichtung und erbringt umfassende Dienstleistungen.

(2) Jede:r Angehörige der Medizinischen Universität Wien gemäß § 94 UG 2002 ist berechtigt, die Dienstleistungen der bibliothekarischen Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien (im Folgenden: Universitätsbibliothek) in Anspruch zu nehmen.

(3) Personen, die nicht Angehörige der Medizinischen Universität Wien sind, können die Dienstleistungen der Universitätsbibliothek nur insoweit in Anspruch nehmen, als dies in der Benutzungsordnung vorgesehen ist.

(4) Die Benutzung der Universitätsbibliothek ist ausschließlich gemäß dieser Benutzungsordnung zulässig.

(5) Es liegt in der Verantwortung der Benutzer:innen, sich mit der Benutzungsordnung vertraut zu machen.

Benutzungsberechtigung

§ 2. (1) Zur Benutzung der Universitätsbibliothek einschließlich Ausleihe (Entlehnung) der Bestände sind berechtigt:

1. Angehörige der Medizinischen Universität Wien gemäß § 94 UG 2002 (Studierende, Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten, wissenschaftliches und allgemeines Personal, Privatdozent:innen, Emeriti:Emeritae und Professor:innen im Ruhestand der Medizinischen Universität Wien);
2. Bedienstete am AKH Wien, die nicht unter Z 1 fallen;
3. Angehörige und Studierende anderer österreichischer Universitäten und Fachhochschulen sowie sonstiger Bildungseinrichtungen;

4. Sonstige Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Inland haben und den jährlichen Benutzungsbeitrag (§ 8) entrichtet haben oder die aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 3 zur Benutzung befugt sind.

(2) Bei Personen, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, entscheidet die Leitung der Universitätsbibliothek über eine allfällige Benutzungsberechtigung.

(3) Die Benutzungsberechtigung ist nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bibliothekskarte, eines Studierendenausweises oder eines Mitarbeiter:innenausweises der MedUni Wien, die beide davor in der Bibliothek aktiviert werden müssen.

(4) In begründeten Fällen, insbesondere bei beschränkt zugänglichen Ressourcen, kann die Benutzungsberechtigung für Zwecke der Lehre und Forschung eingeschränkt werden.

Bibliothekskarte / Entlehnung

§ 3. (1) Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann eine Bibliothekskarte beantragt werden. Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 oder Z 4, die noch nicht volljährig sind, benötigen zur Antragstellung zusätzlich eine Zustimmungs- und Haftungserklärung des:der Erziehungsberechtigten.

(2) Der Antrag auf Ausstellung der Bibliothekskarte hat die erforderlichen Angaben zur Person zu enthalten, zu deren automationsunterstützter Verarbeitung sich der:die Antragsteller:in schriftlich bereit erklärt. Bei der Antragstellung ist jedenfalls die Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu belegen und ein Wohnsitz durch eine amtliche Meldebestätigung nachzuweisen. Änderungen der Daten sind unverzüglich bekannt zu geben. Das Formular für den Antrag auf Ausstellung einer Bibliothekskarte verweist auf diese Benutzungsordnung. Mit Unterfertigung des Antrags verpflichtet sich der:die Antragsteller:in zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Von Benutzer:innen, die nicht Angehörige einer österreichischen sonstigen Bildungsanstalt, einer Fachhochschule oder einer Universität nach Universitätsgesetz 2002 sind, kann die Universitätsbibliothek einen Beitrag für die Benutzung einheben. Dieser Benutzungsbeitrag ist in § 8 Abs. 1 näher geregelt.

(4) Die Weitergabe der Bibliothekskarte sowie die Weitergabe entlehnter Medien an andere Personen ist nicht gestattet und schließt widrigenfalls die Haftung des:der Benutzungsberechtigten nicht aus.

(5) Die Entlehnung von Medien aus der Lehrbuchsammlung der Universitätsbibliothek ist nur Studierenden der Medizinischen Universität Wien gestattet.

(6) Die Entlehnung in wissenschaftliche Handapparate ist ausschließlich Mitarbeiter:innen der Medizinischen Universität Wien zu deren persönlichen Gebrauch gestattet. Mitarbeiter:innen, die einen solchen wissenschaftlichen Handapparat einrichten wollen,

benötigen eine Spezialgenehmigung der Universitätsbibliothek. Diese ist nach erfolgter Zustimmung der betreffenden Institutsleitung bei der Bibliotheksleitung einzuholen.

(7) Benutzer:innen können insgesamt gleichzeitig 20 Medien ausleihen. Bei Studierenden der Medizinischen Universität Wien können davon bis zu zehn Medien aus dem Bestand der Lehrbuchsammlung sein.

(8) Benutzer:innen können Medien durch Dritte abholen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der:die Dritte eine schriftliche Vollmacht des:der Benutzer:in vorlegt und seine:ihre Identität auf geeignete Weise (zum Beispiel durch einen Lichtbildausweis) nachweist. Für solche abgeholt Medien haftet der:die Benutzer:in, für den:die die Abholung erfolgte.

Bereitstellung von Medien und Informationsdienstleistungen; Benutzungsbeschränkung

§ 4.(1) Medien, deren Veröffentlichung oder Verbreitung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher bzw. gerichtlicher Verfügung unzulässig ist, werden nicht bereitgestellt.

(2) Die Benutzung von elektronischen Ressourcen außerhalb der Medizinischen Universität Wien (via Remote Access) kann nur entsprechend den lizenzrechtlichen Vereinbarungen erfolgen. Sie kann daher von der Universitätsbibliothek auch eingeschränkt werden.

(3) Für die Benutzung sämtlicher Medien aus dem Bestand der Universitätsbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) verwiesen, weiters auch auf die Bestimmungen der einschlägigen Lizenzverträge. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (UrhG, allenfalls sonstiges Immaterialgüterrecht) liegt in der Eigenverantwortung der Benutzer:innen. Die Benutzer:innen sind weiters verpflichtet, in ihrer Nutzung der Bestände und Ressourcen der Universitätsbibliothek die Grundsätze des Vertragsrechts zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung von Schutz- und Sorgfaltspflichten der Benutzer:innen gegenüber den berechtigten Interessen der Lizenzgeber als Vertragspartner der Universitätsbibliothek.

(4) Die:der Benutzer:in verpflichtet sich daher ausdrücklich, der Universitätsbibliothek sämtliche im Zusammenhang mit einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit entstehenden Kosten, gleich aus welchem Titel immer, die im Zusammenhang mit einer durch sie:ihn verursachten rechtswidrigen Vervielfältigung der benutzten und/oder entlehnten Medien entstehen, zu ersetzen, die Universitätsbibliothek somit schad- und klaglos zu halten.

(5) Die Benutzer:innen werden darauf hingewiesen, dass die Universitätsbibliothek Datenträger nicht auf etwaige Schadsoftware überprüfen kann. Die Universitätsbibliothek übernimmt daher keinerlei Haftung oder Gewährleistung für etwaige Schäden (zum Beispiel Viren, Datenverlust), die durch Installation solcher Schadsoftware entstehen können.

Entlehndauer

§ 5. (1) Die Entlehndauer beträgt einmalig 28 Tage (verlängerbar auf bis zu 112 Tage). Für Medien aus der Lehrbuchsammlung beträgt die Entlehndauer einmalig 60 Tage (verlängerbar auf bis zu 240 Tage). Die Entlehndauer kann grundsätzlich bis zum Erreichen der maximalen Entlehndauer verlängert werden. In seltenen Fällen (zum Beispiel Vormerkung auf das Medium; Kontosperrung; Anfall von Gebühren) ist keine Verlängerung möglich.

(2) In begründeten Einzelfällen kann eine andere Entlehndauer festgesetzt werden oder kann ein entlehntes Medium vor Ablauf der Entlehndauer zurückgefordert werden.

(3) Für bestimmte Standorte und Medienarten kann die Bibliotheksleitung jeweils eine Entlehndauer festlegen, die von den Regelungen gemäß dieser Benutzungsordnung abweicht. Eine solche Entlehndauer ist im Online-Bibliothekskatalog abgebildet.

(4) Die Benutzer:innen sind verpflichtet, entlehnte Medien spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert in der Universitätsbibliothek zurückzugeben.

(5) Die Rückgabe entlehnter Medien kann auch durch andere Personen als den:die Benutzer:in erfolgen.

Mahnwesen / Verlust / Gebühren

§ 6. (1) Kommen Entlehner:innen der Rückgabepflicht nicht nach, so ist von der Universitätsbibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Entlehnfrist die Rückgabe der entlehnten Medien schriftlich oder elektronisch einzumahnen. Bei Nichtbeachtung ist die Mahnung zu wiederholen. Die dritte Mahnung erfolgt per Post und hat einen Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung zu enthalten.

(2) Für die verspätete Rückgabe eines Mediums sind pro Mahnung Mahnspesen sowie eine Überschreitungsgebühr pro Medium und Tag in der vom Rektorat festgelegten Höhe zu entrichten (siehe Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung¹).

(3) Der:die Benutzer:in hat den Verlust oder die Zerstörung eines entlehnten Mediums ohne Verzug der Universitätsbibliothek zu melden. Verlorene oder zerstörte Medien sind von dem:der Benutzer:in durch ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu ersetzen. Sofern dies nach Einschätzung der Universitätsbibliothek nicht möglich, nicht tunlich oder dem:der Benutzer:in nicht zumutbar ist, hat der:die Benutzer:in der Universitätsbibliothek den für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars erforderlichen Betrag zu bezahlen.

(4) Entlehner:innen, die der Aufforderung zur Rückgabe des Mediums im Sinne des Abs. 1 bzw. des Ersatzes im Sinne des Abs. 3 nicht nachkommen und/oder die Mahnspesen bzw.

¹ Aktuelle Fassung: Mitteilungsblatt Studienjahr 2022/2023, 44 Stück, Nr. 58.

Überschreitungsgebühren nicht beglichen haben, sind von weiteren Entlehnungen ausgeschlossen („gesperrt“).

(5) Die Nichtbeachtung der Rückgabepflicht bzw. der von der Universitätsbibliothek erhobenen Rückforderungen durch Personen, die der Dienstaufsicht des Rektors unterstehen, wird unbeschadet dieses § 6 dienstrechtlich geahndet.

(6) Entlehner:innen, die weder der Aufforderung zur Rückgabe des Mediums im Sinne des Abs. 1 binnen drei Monaten nachkommen noch eine Meldung im Sinne des Abs. 3 erstatten, können von der Medizinischen Universität Wien auf Rückgabe des Mediums oder Ersatz der Kosten für die Wiederbeschaffung des Mediums geklagt werden. Die Medizinische Universität Wien kann in diesem Fall auch die Abgeltung der Mahnkosten und Ersatz der Kosten für allfällige Nachforschungen hinsichtlich der Wiederbeschaffbarkeit von Medien, für Fernleihe, für das Kopieren von nicht mehr erhältlichen Medien und Ähnlichem geltend machen.

Ausschluss von der Entlehnung

§ 7. (1) Nicht ausgeliehen werden können:

1. Medien, die vor 1900 erschienen sind,
2. Medien, die besonderer Schonung bedürfen,
3. Bestände mit besonderer Kennzeichnung ("nicht entlehnbar"),
4. Print-Journale und
5. sonstige Medien, wenn dies aus rechtlichen oder konservatorischen Gründen oder im Interesse ihrer Sicherheit erforderlich ist.

(2) Nach § 86 UG von der Benutzung ausgeschlossene Hochschulschriften („gesperrte Hochschulschriften“) sind während des gesamten Benutzungsausschlusses bis zu deren Ablauf von jeglicher Benutzung ausgeschlossen.

(3) Für die Entlehnung aus den Beständen der Zweigbibliotheken können von dieser Benutzungsordnung abweichende Modalitäten gelten bzw. festgelegt werden.

Benutzungsbeitrag und Kostenersätze (siehe Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung)

§ 8. (1) Benutzer:innen, die nicht unter § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 oder § 8 Abs. 3 fallen, haben einen jährlichen Benutzungsbeitrag zu entrichten. Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien legt die Höhe dieses Benutzungsbeitrages fest. Dieser wird in geeigneter Weise

veröffentlicht, so in der Gebührenordnung der Universitätsbibliothek in der jeweils geltenden Fassung² sowie auf der Homepage der Universitätsbibliothek und/oder auf Anschlägen.

(2) Für die Vermittlung von Informationen im Wege des Literaturlieferdienstes, für die Durchführung von Recherchen und ähnlichen Dienstleistungen ist jeweils Kostenersatz zu leisten.

(3) Die Medizinische Universität Wien kann Benutzungsvereinbarungen mit anderen Rechtsträgern von Bildungs-, Forschungs- oder Gesundheitseinrichtungen abschließen, die gegen Leistung eines Pauschalhonorars Angehörige dieser Träger zur Benutzung der Universitätsbibliothek ohne gesonderten Benutzungsbeitrag berechtigt.

Benutzung von Hard- und Software

§ 9.(1) Die Universitätsbibliothek stellt ihren registrierten Benutzer:innen in dafür vorgesehenen Bibliotheksbereichen einen Internetzugang zur Verfügung. Die PCs und andere informationstechnische Einrichtungen der Universitätsbibliothek stehen nur für studien- und forschungsbezogene Recherchen zu Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Internet-PCs dienen der Informationssuche und -vermittlung im weiteren Sinn, nicht aber für Unterhaltung, Spiele und dergleichen. Eine Verwendung der PCs zur bloßen Unterhaltung ist daher untersagt.

(2) Die Benutzung von Hard- und Software erfolgt auf eigenes Risiko der Benutzer:innen. Bei der Benutzung dieser Internet-PCs trägt der:die Benutzer:in selbst die Verantwortung dafür, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, des Strafrechts und des Datenschutzes einzuhalten. Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornografischem und/oder rassistischem Inhalt dürfen nicht abgerufen werden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung und in Notfällen kann das Personal der Universitätsbibliothek die Benutzung der Internet-PCs beenden.

(3) Passwörter, über die man im Zusammenhang mit Recherchen in elektronischen Ressourcen der Universitätsbibliothek Kenntnis erlangt, sind geheim zu halten und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

(4) Änderungen an der Konfiguration der informationstechnischen Einrichtungen oder die Installation von Programmen durch die Benutzer:innen sind verboten.

(5) Die informationstechnischen Einrichtungen sind jeweils so zu hinterlassen, dass eine weitere ordnungsgemäße Benutzung durch andere Personen möglich ist. Benutzer:innen sind nicht berechtigt, eventuell noch bestehende Arbeitssitzungen anderer Benutzer:innen zu übernehmen und so deren Benutzer:innenkennungen samt den damit verbundenen Berechtigungen in Anspruch zu nehmen. Wird ein solcherart zurückgelassener PC vorgefunden, so ist der:die neue Benutzer:in verpflichtet, die bestehende Sitzung zu beenden.

² Aktuelle Fassung: Mitteilungsblatt Studienjahr 2022/2023, 44 Stück, Nr. 58.

(6) Das Bibliothekspersonal kann pro Person zeitliche Beschränkungen für die Benutzung der informationstechnischen Einrichtungen vorgeben, wenn dies für den Gesamtbetrieb notwendig erscheint.

Haftungsausschluss

§ 10. (1) Die Universitätsbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(2) Der Haftungsausschluss für die Inhalte der Homepage der Universitätsbibliothek, Zitierungsregeln, Linkhaftung und Cookies sind auf der Homepage der Universitätsbibliothek veröffentlicht: <https://www.meduniwien.ac.at/web/rechtliches/nutzungsbedingungen/>. Für Datenangaben wird keine Gewähr übernommen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Inhalte fremder Seiten, insbesondere nicht für Verletzungen des Urheberrechts, des Datenschutzgesetzes, strafrechtlicher Bestimmungen sowie Verletzungen von Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen Benutzer:innen und Internetdienstleister:innen.

(3) Die Benutzung der Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek erfolgt auf eigene Gefahr. Für mitgebrachte, freiliegende Gegenstände und für Schäden durch Dritte wird keine Haftung übernommen.

Diebstahl

§ 11. Die Bibliotheksleitung ist verpflichtet, Diebstähle und andere gerichtlich strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen, wenn sich solche Handlungen gegen Mitarbeiter:innen, Vermögen oder Rechte der Medizinischen Universität Wien richten.

Öffnungszeiten

§ 12. Die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek sind vom Rektorat festzulegen und in geeigneter Weise (auf der Homepage der Universitätsbibliothek, und/oder durch Anschläge und Merkblätter) bekannt zu geben.

Anordnungen zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebs

§ 13. (1) Die Regelungen zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebs (Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften) sind im Bibliotheks-Knigge der Universitätsbibliothek enthalten. Der Bibliotheks-Knigge ist auf der Homepage der Universitätsbibliothek veröffentlicht.

(2) Die Benutzung der Universitätsbibliothek erfolgt gemäß den Werten der Akademischen Integrität und den Regeln der Good Scientific Practice (<https://www.meduniwien.ac.at/web/rechtliches/good-scientific-practice/>).

(3) Film- und Fernsehaufnahmen, Fotografieren sowie Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Bibliotheksleitung. Das Verteilen von Flyern, das Anbringen von Plakaten oder ähnliches bedürfen einer Genehmigung der Universitätsbibliothek.

(4) Medizinische Notfälle, Unfälle, grobe Schäden oder ähnliches sind dem Bibliothekspersonal sofort zu melden.

(5) Im Falle eines Alarms ist den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Die Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek sind entlang der gekennzeichneten Fluchtwege in umsichtiger Weise zügig zu verlassen.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

§ 14. Personen, die der Benutzungsordnung zuwiderhandeln, sind zu ermahnen. Bei groben Verstößen können das Benutzungsrecht und die Entlehnberechtigung eingeschränkt oder entzogen werden. Die Dauer solcher Maßnahmen darf im Regelfall sechs Monate nicht überschreiten.

Datenschutz

§ 15. (1) Die Universitätsbibliothek speichert und verarbeitet gewisse personenbezogenen Daten der Benutzer:innen. Details ergeben sich aus der Datenschutzerklärung gemäß Datenschutz-Grundverordnung „Bibliotheksverwaltung“. Die Datenschutzerklärung ist auf der Homepage der Universitätsbibliothek unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.meduniwien.ac.at/web/rechtliches/datenschutzerklaerung/>

(2) Die Medizinische Universität Wien verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Inkrafttreten

§ 16. (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung tritt die Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 35. Stück, Nr. 52, außer Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med.univ. Anita Rieder

Vizerektorin für Lehre

58. Gebührenordnung der Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien - Wiederverlautbarung

Die Gebührenordnung der Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien wird hiermit wiederverlautbart und ab dem 01.10.2023 unter Bezugnahme auf die Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2022/23, 44 Stück; Nr. 57) wie folgt festgelegt:

Benutzung der Universitätsbibliothek (vor Ort)	kostenlos
Entlehnung durch Angehörige der MedUni Wien sowie anderer österreichischer Universitäten und Bildungseinrichtungen	kostenlos
Bibliothekskarte / Jährlicher Benutzungsbeitrag für sonstige Personen	EUR 15,00
Mahnspesen bei verspäteter Rückgabe entliehener Medien (pro Mahnung) Mindestkosten. Ersatzkosten werden individuell verrechnet	EUR 2,00
Überschreitungsgebühr pro Medium und Tag bei verspäteter Rückgabe entliehener Medien	EUR 0,40
Literaturlieferdienst und Fernleihe	auf Anfrage
EOD - eBooks on Demand	auf Anfrage
Serviceleistungen des Teams Scientific Searching (Recherchen etc.)	auf Anfrage
Kurse, Führungen	auf Anfrage

Diese wiederverlautbarte Gebührenordnung der Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien tritt an die Stelle der ursprünglich kundgemachten Fassung (Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2013/14, 11. Stück, Nr. 13).

Für das Rektorat

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ med.univ. Anita Rieder

Vizerektorin für Lehre